

Ausgabe vom 1. Januar 2021

Nr. 011.08

---

## **Verordnung betreffend Beteiligung der Gemeinde Adligenswil an der Alters- und Gesundheitszentrum Adligenswil AG (AGZA AG)**

vom 14. Januar 2021

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

---

Der Gemeinderat erlässt folgende Verordnung:

## **§ 1 Zweck der Verordnung**

Diese Verordnung regelt den Umgang der Gemeinde mit der Aktienbeteiligung der Gemeinde an der Alters- und Gesundheitszentrum Adligenswil AG, solange die Gemeinde Adligenswil daran Anteile hält.

## **§ 2 Zuständigkeit**

Der Gemeinderat delegiert die Vertretung der Gemeinde gegenüber der Alters- und Gesundheitszentrum Adligenswil AG vollumfänglich an seinen Vertreter im Verwaltungsrat gemäss der Verordnung über die Vertretung der Gemeinde Adligenswil in der Alters- und Gesundheitszentrum Adligenswil AG (Nr. 011.09).

## **§ 3 Beschlussfassung durch den Gemeinderat**

Die folgenden Geschäfte sind dem Gemeinderat vorgängig zur Beschlussfassung vorzulegen. Sofern die Geschäfte nicht im Kompetenzbereich des Gemeinderates liegen, sind diese den Stimmberechtigten zu unterbreiten:

- a. Vereinbarungen mit der Alters- und Gesundheitszentrum Adligenswil AG, welche nicht innert zwölf Monaten ab Beginn ohne Konventionalstrafe beendet werden können;
- b. Garantien, Freistellungen oder Sicherheiten zulasten der Gemeinde für Verpflichtungen der Alters- und Gesundheitszentrum Adligenswil AG;
- c. Darlehen an die Alters- und Gesundheitszentrum Adligenswil AG;
- d. Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen;
- e. Ganze oder teilweise Übertragung der Anteile an der Alters- und Gesundheitszentrum Adligenswil AG;
- f. Aktionärsbindungsvertrag bei Beteiligung durch Dritte an der Alters- und Gesundheitszentrum Adligenswil AG;
- g. Kaufen von Anteilen der Alters- und Gesundheitszentrum Adligenswil AG;
- h. Ausstellen von Vollmachten an Dritte zur Vertretung der Gemeinde gegenüber der Alters- und Gesundheitszentrum Adligenswil AG;
- i. Beschlussfassung über Traktanden von Generalversammlungen der Alters- und Gesundheitszentrum Adligenswil AG;
- j. Beschlussfassung zur Gewinnverwendung der Alters- und Gesundheitszentrum Adligenswil AG;
- k. Beschlussfassung zur Änderung der Revisionsart;
- l. Alle Sachfragen, die für die Gemeinde eine besondere Tragweite haben, insbesondere unter finanziellen oder organisatorischen Aspekten.

## **§ 4 Finanzierung**

Die Finanzierung seitens der Gemeinde gegenüber der Alters- und Gesundheitszentrum Adligenswil AG erfolgt durch Aktienkapital, durch allfällige Darlehen der Gemeinde oder soweit nötig, durch Solidarbürgschaften der Gemeinde Adligenswil zwecks Absicherung einer Fremdfinanzierung.

Die Gründung und die Inbetriebnahme werden wie folgt finanziert:

- a. Gründung: Bargründung 500 Namenaktien à CHF 1'000.-- Nominalwert, CHF 500'000.-- (fünfhunderttausend), voll liberiert, 100% gezeichnet durch die Gemeinde Adligenswil;
- b. Kapitalerhöhung vor Eröffnung: Bareinlage 1'000 Namenaktien à CHF 1'000.-- Nominalwert, CHF 1'000'000.-- (eine Million), voll liberiert, 100% gezeichnet durch die Gemeinde Adligenswil;
- c. Kapitalerhöhung laut Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019: Ausgabe von 2'500 vinkulierten Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.--. Erhöhung von bisher CHF 1'500'000.-- um CHF 2'500'000.-- auf neu CHF 4'000'000.--. Vollständig liberiert zu einem Ausgabepreis von CHF 2'500'000.-- in bar und ohne Einschränkung der Bezugsrechte.
- d. Umwandlung des bestehenden Aktionärsdarlehens von CHF 3'900'000.-- in Aktienkapital laut Urnenabstimmung vom 29. November 2020: Ausgabe von 3'900 vinkulierten Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.--. Somit erhöht sich das Aktienkapital von bisher CHF 4'000'000.-- um CHF 3'900'000.-- auf neu CHF 7'900'000.--. Vollständig liberiert zu einem Ausgabepreis von CHF 3'900'000.-- in bar und ohne Einschränkung der Bezugsrechte.
- e. Übertragung Solidarbürgschaft der Gemeinde laut Urnenabstimmung vom 29. November 2020: Die bestehende Solidarbürgschaft der Gemeinde in der Höhe von CHF 14'900'000.-- wird auf den neuen Darlehensgeber übertragen.

Nach der Inbetriebnahme entscheidet der Verwaltungsrat über die weitere Finanzierung des Betriebes und der Investitionen soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen.

## **§ 5 Interessenwahrung**

Die Vertretung der Gemeinde im Verwaltungsrat der Alters- und Gesundheitszentrum Adligenswil AG stellt die Interessen der Gemeinde in den Vordergrund und handelt nach der Verordnung über die Vertretung der Gemeinde Adligenswil in der Alters- und Gesundheitszentrum Adligenswil AG (Nr. 011.09).

Der Gemeinderat bestimmt vor jeder GV in einem Gemeinderatsbeschluss die Aktionärsvertretung sowie das Stimmverhalten. Die Aktionärsvertretung vertritt jeweils 100 % der Aktien. Die Vertretung des Gemeinderates gemäss der Verordnung über die Vertretung der Gemeinde Adligenswil in der Alters- und Gesundheitszentrum Adligenswil AG (Nr. 011.09) ist mit dieser Funktion unvereinbar.

Die vorliegende Fassung ersetzt diejenige vom 13. Juni 2019.

Adligenswil, 14. Januar 2021

**Gemeinde Adligenswil**  
Gemeinderat

Markus Gabriel  
Gemeindepräsident

Lucas Collenberg  
Geschäftsführer